Landesverwaltungsgericht
Steiermark
8010 Graz, Salzamtsgasse 3
DVR 0752916 - UID ATU37001007

Gerichtsabteilung 24

Tel.: 0316 8029-7202
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

GZ: LVwG 46.24-663/2016-8

Graz, 29. August 2016

Ggst.: FZ Development GmbH;
Pumpversuch zur Grundwassernutzung Bierbaum - Beschwerde des Naturschutzbundes Steiermark und des X

Eingelangt
01. Sep. 2016

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Mag. Stocker über die gemeinsame Beschwerde des Naturschutzbundes Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz und des Herrn X 8283 Bad Blumau, beide vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3, 1. OG, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 08.02.2016, GZ: BHHF-313846/2015-46, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGVG) als unzulässig

zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

2649069/2

Entscheidungsgründe

I. Beschwerdegegenstand:

1. Mit dem bekämpften Bescheid vom 08.02.2016 wurde über Antrag der FZ Development GmbH von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (belangte Behörde) gemäß § 46 WRG ein Pumpversuch aus insgesamt vier Brunnen auf näher definierten Grundstücken in der KG Bierbaum mit einer Bewilligungsdauer und einer Baufrist bis 30.06.2016 unter Vorschreibung verschiedener Nebenbestimmungen bewilligt.

2. Im dazu abgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hat die belangte Behörde für den 02.02.2016 eine mündliche Verhandlung anberaumt und dies auch ordnungsgemäß öffentlich kundgemacht (öffentliche Kundmachung vom 20.01.2016, OZ 14 im Akt der belangten Behörde). Auf die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung durch nicht bzw. nicht rechtzeitige Erhebung von Einwendungen für Parteien wurde hingewiesen.

3. Mehrere Brunnenbesitzer im Umfeld des begehrten Pumpversuches erhoben Einwendungen. Weder vom Naturschutzbund Steiermark noch von Herrn X r wurden Einwendungen im laufenden Verfahren erhoben. Beide haben sich am wasserrechtlichen Verfahren, das zum bekämpften Bescheid führte, bisher nicht beteiligt.

4. Gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid für den Pumpversuch (Bescheid der belangten Behörde vom 08.02.2016) erhoben der Naturschutzbund Steiermark (Erstbeschwerdeführer) und Herr X er (Zweitbeschwerdeführer), beide vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH die Beschwerde vom 07.03.2016. Zur Antragslegitimation des Erstbeschwerdeführers wird im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass der Erstbeschwerdeführer eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation sei und somit als eine nach österreichischem Recht anerkannte Umweltorganisation auch als „Mitglied der Öffentlichkeit" im Sinne des Art. 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – BGBl. III Nr. 88/2005) zu qualifizieren sei. Somit komme dem Erstbeschwerdeführer als Umweltorganisation ein Beschwerderecht gegen den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid auf Basis der Judikatur des EUGH zu. Der Erstbeschwerdeführer werde durch den

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt, zumal Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie ein Verschlechterungsverbot statuiere und die Pumpversuche selbst den Wasserhaushalt beeinträchtigen können bzw. die Ergebnisse dieser Pumpversuche äußert relevant für die Zulässigkeit beabsichtigter dauerhafter Wasserentnahmen seien. Insofern liege daher ein Eingriff in das Verschlechterungsverbot vor, das vom Erstbeschwerdeführer als subjektives Recht geltend gemacht werden könne.
Zwar war der Erstbeschwerdeführer als Umweltorganisation am bisherigen Verfahren der belangten Behörde nicht beteiligt, jedoch ergebe sich aus der EUGH-Entscheidung „Slowakischer Braunbär" (EUGH 08.03.2011, C-240/09), dass der Erstbeschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren noch alle Punkte des angefochtenen Bewilligungsbescheides aufgreifen könne, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen.

Zur Antragslegitimation des Zweitbeschwerdeführers wird ausgeführt, dass sich dieser am wasserrechtlichen Verfahren bisher nicht beteiligt habe, weil seine landwirtschaftlichen Grundstücke außerhalb des von der Wasserrechtsbehörde in der Kundmachung vom 20.01.2016 für maßgeblich erachteten 150m-Bereichs liegen. Die Behörde habe somit bereits in der Bekanntmachung die Parteistellung von Nutzern von Grundstücken außerhalb des 150m-Bereiches verneint. Allerdings ergebe sich aus dem Gutachten von Dr. Sackl vom 25.02.2016, dass auch sehr weit entfernte Bereiche beeinflusst werden könnten und somit der Brunnen des Zweitbeschwerdeführers, der ca. 350m vom nahe des Safenflusses geplanten Brunnens der FZ Development GmbH entfernt sei, möglicherweise beeinträchtigt werde. Somit sei der Zweitbeschwerdeführer Partei im Sinne des § 102 Abs 1 lit b WRG 1959 und sei von der belangten Behörde zu Unrecht übergangen worden.

Überdies gelte für beide Beschwerdeführer, dass die Einschränkung der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren vorgebracht worden wären, unzulässig sei (EUGH 15.10.2015, C-137/14 „Kommission/Deutschland"). Beide Beschwerdeführer könnten daher im Rechtsmittelverfahren noch sämtliche Einwendungen erheben, egal in welchem Umfang oder ob sie dies überhaupt im behördlichen Verfahren getan hätten.

Als Beschwerdegründe nennt die Beschwerde die fehlende Genehmigungsvoraussetzung, die fehlende Präzisierung, die Undeutlichkeit bzw. das Fehlen der Begründung, die Vorschreibung nicht sachgerechter Auflagen, das Abweichen vom Genehmigungsantrag bzw. von den Einreichunterlagen, sowie die

mangelhaften Sachverständigengutachten. Die einzelnen Beschwerdepunkte werden in der Beschwerde näher begründend dargelegt.

Mit der Beschwerde legten die Beschwerdeführer auch eine gutachterliche Stellungnahme der hydroconsult GmbH vom 25.02.2016 als Beilage vor. Begehrt mit der Beschwerde den angefochtenen Bewilligungsbescheid dahingehend abzuändern, dass der Bewilligungsantrag abgewiesen werde, in eventu möge der angefochtene Bewilligungsbescheid aufgehoben und die Sache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückverwiesen werden. Eine mündliche Verhandlung wurde ausdrücklich nicht beantragt.

5. Festgestellt wird, dass der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde vom 08.02.2016 beide Beschwerdeführer nicht als Bescheidadressat anspricht. Weder aus dem Inhalt des Bescheides selbst noch aus seiner Zustellverfügung ergibt sich ein Hinweis darauf, dass die beiden Beschwerdeführer Bescheidadressaten sind.

6. In diesem Lichte begehrte das Landesverwaltungsgericht Steiermark mit Schreiben vom 13.04.2016 von den Beschwerdeführern die Mitteilung, auf welchem Wege und wann die Beschwerdeführer vom Bescheid der belangten Behörde Kenntnis erlangt hatten. Mit Schreiben vom 19.04.2016 äußerte sich die rechtsfreundliche Vertretung der beiden Beschwerdeführer dazu in dem Sinn, dass die Beschwerdeführer vom Genehmigungsbescheid Kenntnis erlangten, nachdem dieser den Parteien des Verfahrens zugestellt worden war. Da die Beschwerdeführer nicht als Parteien behandelt wurden, sei die Nicht-Nennung in der Zustellverfügung schlüssig. Nach ständiger Rechtsprechung könne eine solcherart übergangene Partei sofort und jederzeit den Bescheid anfechten. Die am 07.03.2016 eingebrachte Beschwerde sei somit jedenfalls rechtzeitig, wobei hinsichtlich der Antragslegitimation auf das Vorbringen in der Beschwerde verwiesen wird.

II. Erwägungen:

7. § 7 Abs 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idgF regelt Folgendes:

Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 26 Abs 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) idgF regelt Folgendes:
Ist das Erkenntnis bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Revision bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Revisionswerber von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat.

§ 26 Abs 2 VwGG in der Fassung vor BGBl I 2013/33 lautet wie folgt:
Die Beschwerde kann auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt in diesem Falle der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Zu § 26 Abs 2 VwGG (alte Fassung) hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur (vgl. z.B. VwGH vom 26.04.1999, 98/10/0419; VwGH vom 30.01.2013, 2012/03/0182, etc.) folgenden Rechtssatz angewandt:
„Zwar trifft es zu, dass gemäß § 26 Abs 2 VwGG die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof auch erhoben werden kann, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt in diesem Fall der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl die Beschlüsse vom 9. Februar 1990, 89/17/0243, vom 26. April 1999, 98/10/0419, vom 17. Dezember 2007, 2007/03/0209, vom 28. Mai 2008, 2008/03/0059, und vom 22. März 2012, 2008/07/0009, jeweils mwN) hat § 26 Abs 2 VwGG im Mehrparteienverfahren Bedeutung. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen einen nicht zugestellten und auch nicht an die betreffende Person gerichteten Bescheid ist, dass dieser Bescheid an andere Verfahrensparteien ergangen ist und dass der Bescheid seinem Inhalt nach in die Rechtssphäre der übergangenen Partei eingreift.

Beschwerdelegitimiert ist ferner nur derjenige, dessen Parteistellung im Verwaltungsverfahren unstrittig war. Ist die Parteistellung strittig, scheidet die Anfechtung eines (letztinstanzlichen) Bescheides im Wege des § 26 Abs 2 VwGG aus, weil die Frage des Mitspracherechtes zunächst durch die in Betracht kommende Behörde entschieden werden muss, sei es durch Abweisung eines Antrages auf Bescheidzustellung, sei es durch Anerkennung der Parteistellung in Form der Bescheidzustellung.“

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

8. Im hier gegenständlichen Fall ist die Parteistellung der Beschwerdeführer strittig. Die Wasserrechtsbehörde ging explizit davon aus, dass die Beschwerdeführer keine Parteistellung hatten und hat sie weder im Verfahren beigezogen, noch hat sie ihnen den Bescheid vom 08.02.2016 zugestellt. Beide Beschwerdeführer haben sich – wie sie selbst auch in der Beschwerde ausführten – am gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht beteiligt. Auch haben beide Beschwerdeführer keinen Antrag auf Bescheidzustellung bei der belangten Behörde gestellt. Nach dem eigenen Vorbringen in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2016 haben die Beschwerdeführer vom Genehmigungsbescheid Kenntnis erlangt, nachdem dieser den Parteien des Verfahrens zugestellt worden war.

9. Die gegenständlich vom Verwaltungsgericht anzuwendende Norm des § 7 Abs 3 VwGVG betreffend die Möglichkeit, Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt zu erheben, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat, wenn der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, ist dem § 26 Abs 2 VwGG nachgebildet.

Bis zur Einführung der Verwaltungsgerichte war der VwGH zur Entscheidung über Beschwerden gegen letztinstanzliche verwaltungsbehördliche Bescheide berufen. Diese Aufgabe kommt seit 1.1.2014 den Verwaltungsgerichten zu. Da die von den Verwaltungsgerichten hinsichtlich der Möglichkeit der Beschwerdeerhebung vor Bescheidzustellung anzuwendende Norm, nämlich § 7 Abs 3 VwGVG, eine Nachbildung des § 26 Abs 2 VwGG (alte Fassung) ist und durch beide Normen dieselbe Aufgabe, nämlich die Entscheidung über Beschwerden gegen nicht zugestellte, letztinstanzliche Bescheide der Verwaltungsbehörden, geregelt wird, ist die bisher zu § 26 Abs. 2 VwGG ergangene Judikatur auch auf § 7 Abs 3 VwGVG anzuwenden. Dies ergibt sich nicht nur aus der augenscheinlichen Absicht des Gesetzgebers, § 7 Abs 3 VwGVG denselben Inhalt zu geben wie § 26 Abs VwGG, sondern wird auch von der herrschenden Lehre so gesehen (vergleiche beispielsweise Kolonovits/Muzak/Stöger „Verwaltungsverfahrensrecht" 10. Aufl. RZ 432).

10. Da die Parteistellung der beiden Beschwerdeführer im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren, bei dem es sich um ein behördliches Mehrparteienverfahren handelt, strittig ist und – wie dargelegt – die bisher zu § 26 Abs 2 VwGG ergangene Judikatur auf § 7 Abs 3 VwGVG anzuwenden ist, war die Beschwerde gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 08.02.2016, mit dem ein Pumpversuch bewilligt wurde, nicht zulässig, weil die Frage des Mitspracherechtes zunächst durch die Wasserrechtsbehörde hätte entschieden werden müssen, sei es durch

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Abweisung eines Antrages auf Bescheidzustellung, sei es durch Anerkennung der Parteistellung in Form der Bescheidzustellung. In diesem Sinne hat auch schon das Landesverwaltungsgericht Wien in einem baurechtlichen Verfahren entschieden (Landesverwaltungsgericht Wien vom 15.02.2016, GZ: VGW-111/084/14275/2015).

Die gemeinsame Beschwerde war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG ohne mündliche Verhandlung gefällt werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Eine solche Rechtsfrage liegt schon deshalb nicht vor, da auf die keineswegs uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs 2 VwGG zurückgegriffen werden konnte, die schon aufgrund des Wortlautes und des dahinter stehenden Regelungszweckes des § 7 Abs 3 VwGVG auch auf diesen anzuwenden ist.

H i n w e i s

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
Mag. Stocker

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

2649069/5

Ergeht an:

1. den Naturschutzbund Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz, vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3, 1. OG, 1010 Wien;

2. Herrn X :83 Bad Blumau, vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3, 1. OG, 1010 Wien;

3. die FZ Development GmbH, Fruturastraße 1, 8224 Hartl bei Kaindorf;

4. die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Anlagenreferat, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, zu GZ: BHHF-313846/2015-46, unter Vorschreibung des elektronischen Aktes.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur

LVWG
LANDESVERWALTUNGSGERICHT STEIERMARK

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.